

Vorlage Nr.: V1218/21
Datum: 3. November 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	02.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	08.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	29.11.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Vergabe der Reinigung der Bodenflächen der Fahrgastunterstände an den Haltestellen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Die Reinigung der Bodenflächen der Fahrgastunterstände an den Haltestellen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden wird im Rahmen einer Direktvergabe an die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB) gemäß der in der Anlage beigefügten Vereinbarung vergeben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2150-FL60-07
V2386/13

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:	THH_GB7 A67
Produkt:	10.100.54.5.1.01 Straßenreinigung (Teilprodukt 10.100.54.5.1.01.02 Straßenreinigung ohne Satzung)
Kostenart:	44570000
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	2022: 322.350 Euro
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Deckungsnachweis:

PSP-Element:	entfällt
Kostenart:	

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:	entfällt
Verkehrswert:	

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden (LHD) ist zuständig für die Reinigung der Bodenflächen aller Fahrgastunterstände (FGU) im Stadtgebiet.

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG) ist für die Reinigung der übrigen Bodenflächen der Haltestellen außerhalb der FGU einschließlich der Reinigung des Gleisbereiches zuständig. Davon ausgenommen sind Bodenflächen außerhalb der FGU, die nach der Straßenreinigungsbührensatzung öffentlich gereinigt werden oder wofür nach der Straßenreinigungssatzung an Haltestellen die Anliegerpflicht gilt.

Um die Reinigung der gesamten Bodenfläche je Haltestelle im gleichen Reinigungszyklus, zur gleichen Zeit und von einem Auftragnehmer (AN) durchzuführen und dadurch die Sauberkeit an den Haltestellen zu verbessern, wurde im Jahr 2006 ein „Modellprojekt zur Verbesserung der Sauberkeit an Haltestellen“ mit Beteiligung der DVB AG und der LHD für ausgewählte Haltestellen durchgeführt. Auf Grund der im Rahmen des Modellprojektes durchgeführten Reinigungen der Bodenfläche des gesamten Haltestellenbereiches im jeweils festgelegten Reinigungssturnus kam es an den 44 in das Projekt einbezogenen Haltestellen zu einer wesentlichen Verbesserung des Gesamteindrucks von Ordnung und Sauberkeit. Als Auftragnehmer für die Erbringung der Reinigungsleistung hat die DVB die Stadtreinigung Dresden GmbH verpflichtet.

Die DVB AG und die LHD sind sich einig, dass die Reinigung der gesamten Bodenfläche an den Haltestellen einschließlich der Bodenfläche der FGU als Regelleistung installiert und diese Leistung auch zukünftig aus einer Hand koordiniert werden sollte.

Aus diesem Grund wurde zwischen der LHD und der DVB AG eine erste Vereinbarung für den Zeitraum von 2008 bis 2013 geschlossen (Beschluss V2150-FL60-07) sowie eine zweite daran anschließende Vereinbarung für den Zeitraum von 2014 bis zum 30. Juni 2020 (Beschluss V2386/13). Seit dem 1. Juli 2020 gilt zwischen der LHD und der DVB AG eine Übergangvereinbarung. Diese soll zum 31. Dezember 2021 auslaufen und durch die im Anhang befindlich Vereinbarung abgelöst werden.

Die Vergabe der Leistung an die DVB AG ist weiterhin im Wege einer Inhouse-Vergabe vorgesehen. Dazu sind die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB durch die DVB AG zu erfüllen.

Die LHD ist unmittelbar mit einem Geschäftsanteil von 100 % an der Technische Werke Dresden GmbH (TWD) beteiligt, die 100 % der Geschäftsanteile an der DVB AG hält. Das Kontrollerfordernis des § 108 Abs. 1 Nr. 1 GWB wird insbesondere durch den zwischen der TWD und der DVB AG abgeschlossenen Beherrschungsvertrag sichergestellt. Die DVB AG erbringt mehr als 80 % ihrer Umsätze aufgrund von Leistungen, mit deren Erbringung sie von der LHD betraut wurde (sog. Wesentlichkeitskriterium gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB, vgl. auch V1324/16).

Auch die dritte Inhouse-Voraussetzung, das Nichtbestehen einer privaten Kapitalbeteiligung an der DVB AG (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB), wird eingehalten.

Die DVB AG erfüllt im Verhältnis zur LHD die Inhouse-Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 GWB, so dass die LHD die DVB AG mit Dienstleistungen direkt ohne Beachtung eines förmlichen Verfahrens beauftragen darf.

Der Aufwand für die Leistung Reinigung der Fahrgastunterstände ist bereits im Budget des Produktes Straßenreinigung für die Jahre 2021 und 2022 eingestellt. Zukünftig wird der kalkulierte Preis bei der Planung innerhalb der Budgetvorgabe berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Vereinbarung zur Reinigung der Bodenflächen der FGU mit Anlagen zur Vereinbarung zur Reinigung der Bodenflächen der FGU

Dirk Hilbert